

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****KölnTourismus GmbH****hier: Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Rat	02.09.2014

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln entsendet folgende acht Mitglieder in den Aufsichtsrat der KölnTourismus GmbH:

- 1).....
(Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW den Oberbürgermeister bzw. die/den von ihm vorgeschlagene(n) Bedienstete(n) der Stadt Köln)
- 2).....
- 3).....
- 4).....
- 5)
- 6).....
- 7).....
- 8).....

Die Entsendung gilt für die Wahlzeit des Rates, verlängert sich jedoch bis zu der Ratssitzung nach der Neuwahl, in der die Mitglieder benannt werden. Sie endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Amt oder Organ. Bei dem Oberbürgermeister bzw. der/dem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Stadt Köln ist dies das Dienstverhältnis zur Stadt Köln, bei den anderen entsandten Aufsichtsratsmitgliedern ist dies die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Entsendung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat.

Haushaltsmäßige Auswirkungen☒ **Nein**

☐ **Ja, investiv** Investitionsauszahlungen _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ %

☐ **Ja, ergebniswirksam** Aufwendungen für die Maßnahme _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €
 c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge _____ €
 b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung

Die Stadt Köln ist alleinige Gesellschafterin der KölnTourismus GmbH.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der KölnTourismus GmbH besteht der Aufsichtsrat aus mindestens 9 Mitgliedern; ihm gehören der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde, sieben weitere vom Rat der Stadt Köln entsandte Mitglieder und ein Arbeitnehmervertreter, der in entsprechender Anwendung der §§ 76 bis 77 a Betriebsverfassungsgesetz 1952 von den Arbeitnehmern der Gesellschaft gewählt wird, an.

Auf die Stadt Köln entfallen demnach 8 Mandate. Ersatzvertreter sind nicht zu benennen.

Die Entsendung der bisherigen Vertreter der Stadt Köln in den Aufsichtsrat der Gesellschaft endete - ungeachtet der Übergangsregelung - mit der Wahlzeit des bisherigen Rates. Es ist daher erforderlich, unverzüglich eine Neubesetzung der vakanten Aufsichtsratssitze vorzunehmen.

Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.

Die Bestellung der gemeindlichen Vertreter ist gemäß § 50 Abs. 4 GO NRW i. V. m. § 50 Abs. 3 GO NRW durch den Rat vorzunehmen. Der Sitz des Bürgermeisters bzw. des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten ist nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen. Das für die Besetzung der Aufsichtsratssitze einzusetzende Hare-Niemeyer-Verfahren findet insoweit nur auf die verbleibenden 7 Sitze Anwendung.